

Professor Dr. Thomas Riehm
Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches
Privatrecht, Zivilverfahrensrecht
und Rechtslehre



Vorlesung
Gesetzliche Schuldverhältnisse
Sommersemester 2019

Geschäftsführung
ohne Auftrag

Inhaltsübersicht

| | | |
|------|---|----|
| I. | Tatbestand der GoA | 3 |
| | 1. Geschäftsbesorgung i.S.v. § 677 BGB | 3 |
| | 2. Fremdheit des Geschäfts | 3 |
| | 3. Fremdgeschäftsführungswille..... | 4 |
| | 4. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung i.S.v. § 677 BGB | 5 |
| | 5. GoA und Erbringung unbestellter Dienstleistungen (§ 241a BGB) | 5 |
| | 6. Problematische Fallgruppen der GoA..... | 6 |
| | a) Selbsthilfe, Abmahnung | 6 |
| | b) Bezahlung fremder Schulden/unechte Gesamtschuld..... | 7 |
| | c) Selbstaufopferung im Straßenverkehr | 8 |
| | d) Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten | 8 |
| | e) Pflichtgebundener Geschäftsführer | 9 |
| | f) Handeln aufgrund nichtiger Verträge/in Erwartung eines Vertragsschlusses | 10 |
| II. | Rechtsfolgen der GoA | 10 |
| | 1. Wirklicher oder mutmaßlicher Wille des Geschäftsherrn | 10 |
| | a) Wirklicher Wille..... | 10 |
| | b) Mutmaßlicher Wille/Interesse..... | 11 |
| | 2. Folgen der berechtigten GoA..... | 11 |
| | a) Folgen für den Geschäftsführer | 12 |
| | b) Folgen für den Geschäftsherrn | 13 |
| | 3. Folgen der unberechtigten GoA | 13 |
| | a) Folgen für den Geschäftsführer | 13 |
| | b) Folgen für den Geschäftsherrn | 14 |
| III. | Eigengeschäftsführung (§ 687 BGB)..... | 15 |
| | 1. Irrtümliche Eigengeschäftsführung (§ 687 I BGB)..... | 15 |
| | 2. Geschäftsanmaßung (§ 687 II BGB) | 15 |

Die Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) erfüllt die Funktion eines **Auffangtatbestandes** für jegliches **Handeln in fremdem Interesse**, das nicht auf vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung beruht. Die §§ 677 ff. BGB regeln demnach die Folgen von **Eingriffen in einen fremden Rechtskreis**. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass das BGB in der Grundtendenz eher zugunsten des Geschäftsherrn (also dessen, in dessen Rechtskreis eingegriffen wird) entscheidet: Der Geschäftsführer ist dessen Willen und Weisungen jederzeit unterworfen und kann gegen dessen Willen kein „objektives Interesse“ durchsetzen (abgesehen von den Ausnahmefällen, in denen der Geschäftsherr eine Unterhaltspflicht oder eine im öffentlichen Interesse bestehende Pflicht vernachlässigt, vgl. § 679 BGB).

Dabei trifft das Gesetz eine grundlegende Unterscheidung zwischen **berechtigter** und **unberechtigter GoA**: Während für die berechtigte, d.h. dem (wirklichen oder mutmaßlichen, ggfs. auch erst nachträglich gebildeten) Willen des Geschäftsherrn entsprechende GoA im Wesentlichen das Recht des Auftrags gilt (§ 683 S. 1 BGB), richten sich die Folgen der unberechtigten GoA lediglich nach Bereicherungsrecht (§ 684 S. 1 BGB). Dem entspricht es, dass auch nur die berechtigte GoA als vertragsähnliches Rechtsinstitut angesehen wird, das wechselseitige Pflichten nach § 241 II BGB begründet (und damit Grundlage einer Haftung aus § 280 BGB sein kann), während die unberechtigte GoA ein reines gesetzliches Schuldverhältnis ist, das dogmatisch der Aufwendungskondition nach § 812 I 1 Alt. 2 BGB nahesteht.

Das Recht der GoA findet häufig auch aufgrund **besonderer Verweisung** in anderen Fällen Anwendung, in denen das Gesetz Rechtsfolgen davon abhängig macht, ob die Handlungen einer Partei dem Interesse der anderen entsprachen (z.B. 539 I, 601 II 1, 994 II, 1049 I, 1216 S. 1, 1978 I 2, 2125 I BGB).

I. Tatbestand der GoA

Die Geschäftsführung ohne Auftrag setzt – unabhängig von der Frage ihrer Berechtigung – die folgenden Tatbestandsmerkmale voraus:

1. Besorgen eines Geschäfts
2. Fremdheit des Geschäfts
3. Fremdgeschäftsführungswille
4. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

1. Geschäftsbesorgung i.S.v. § 677 BGB

Der Begriff der Geschäftsführung i.S.v. § 677 BGB umfasst im Gegensatz zu § 675 I BGB, wo es auf spezifisch rechtsgeschäftliche Tätigkeiten ankommt,¹ **jede Tätigkeit** im Interesse eines anderen, ohne dass es auf einen **Vermögensbezug** oder eine wirtschaftliche Bedeutung ankäme. Auch genügt ein beliebig kurzes Handeln wie etwa das Herumreißen eines Lenkrades.² Weitere Beispiele für Geschäftsführungen sind die Bekämpfung eines Brandes,³ der Verkauf fremder Sachen oder die Erfüllung fremder Schulden.⁴ Diese ganz h.M. lässt sich v.a. mit § 680 BGB begründen: Die Notgeschäftsführung ist evidentermaßen in den seltensten Fällen eine rechtlich erhebliche Tätigkeit, sondern beschränkt sich in der Regel auf bloß tatsächliches Verhalten, z.B. Rettungsversuche o.ä.⁵

Bloße **Gefälligkeiten** fasst die h.M. dagegen nicht unter den Begriff der Geschäftsführung ohne Auftrag: Eine Gefälligkeit liegt vor, wenn die Auslegung eines Verhaltens (analog §§ 133, 157 BGB) ergibt, dass ohne Rechtsbindungswillen gehandelt wird, weil die Parteien gerade nicht wollen, dass sich aus ihrem Handeln vertragliche Rechtsfolgen im Sinne einer Haftung nach § 280 BGB o.ä. ergeben. Nähme man nun mangels eines rechtsgeschäftlichen Auftrags (§ 662 BGB) eine Geschäftsführung ohne Auftrag an, so würde auch diese würde eine Haftung des Geschäftsführers für mangelhafte Geschäftsführung aus §§ 280 I, 677 BGB begründen, und einen auftragsähnlichen Anspruch gegen den Geschäftsherrn aus §§ 683 S. 1, 670 BGB. Gerade diese Rechtsfolgen wollen die Parteien bei bloßen Gefälligkeiten aber nicht herbeiführen; sie dürfen daher auch nicht über die Geschäftsführung ohne Auftrag begründet werden.⁶ Umstritten ist, ob bei Gefälligkeiten deswegen schon kein „**Geschäft**“ i.S.v. § 677 BGB vorliegt, oder erst der **Fremdgeschäftsführungswille** fehlt.

2. Fremdheit des Geschäfts

Das Geschäft muss für den Geschäftsführer ferner „fremd“ gewesen sein, d.h. es darf nicht seinem eigenen Rechtskreis, sondern dem eines anderen, dem Geschäftsherrn, zuzuordnen sein. Insoweit ist zwischen objektiv fremden und subjektiv fremden Geschäften zu unterscheiden:

- Ein Geschäft ist **objektiv fremd**, wenn es bereits seinem **Inhalt** nach einem **fremden Interessen- oder Pflichtenkreis** angehört. Beispiele sind: Erfüllung fremder Verbindlichkeiten; Verkauf oder Reparatur fremder Gegenstände; Rettung eines anderen oder fremder Rechtsgüter.

¹ Vgl. MünchKomm-BGB/Heermann, 6. Aufl. 2012, § 675 Rn. 3 ff.

² Vgl. BGHZ 38, 270.

³ Vgl. BGH VersR 1963, 1074.

⁴ S. auch MünchKomm-BGB/Seiler, 6. Aufl. 2012, § 677 Rn. 2.

⁵ Vgl. Larenz, Schuldrecht II/1 § 57 I a.

⁶ BGH NJW 2015, 2880 (Gefälligkeitsfahrt zu Sportveranstaltung); s. dazu Mäsch, JuS 2016, 65; Bergmann, LMK 2015, 373131.

Bei der sog. Selbsterfüllung einer Verbindlichkeit durch den Gläubiger (**Selbstvornahme**) ist allerdings das Leistungsstörungenrecht speziell, insbesondere § 281 BGB sowie z.B. die §§ 634 Nr. 2, 637, 536a II BGB. Nur soweit diese nicht eingreifen (oder auf die §§ 677 ff. BGB verweisen, vgl. etwa § 539 I BGB), kommt die Anwendung der GoA in Betracht.⁷

- Ist ein Geschäft **objektiv neutral** (z.B. der Ankauf einer Sache), so entscheidet der **Wille** des Geschäftsführers über die Fremdheit des Geschäfts (**subjektiv fremdes Geschäft**): Will der Geschäftsführer eine Sache für einen Dritten erwerben (ohne dessen Vertreter zu sein), so handelt es sich um eine Fremdgeschäftsführung.
- Besonders problematisch sind bereits in diesem Zusammenhang die sog. **auch-fremden Geschäfte**, bei denen der Geschäftsführer zugleich im eigenen und im fremden Interesse tätig wird. Die **Rspr.** geht in diesen Fällen vom Vorliegen eines fremden Geschäfts aus, da es nicht darauf ankommt, ob der Geschäftsführer im eigenen Interesse handelt, sondern nur darauf, ob er *wenigstens auch* im fremden Interesse handele.⁸ Ferner sei auch beim auch-fremden Geschäft der **Fremdgeschäftsführungswille zu vermuten**.⁹ Im Ergebnis wird der Anwendungsbereich der GoA durch die Fälle des auch-fremden Geschäfts zu einem **allgemeinen Regressinstitut** ausgedehnt. Ein Teil der Lit. will daher das auch-fremde Geschäft bereits aus dem Begriff des „fremden Geschäfts“ i.S.v. § 677 BGB ausnehmen, oder doch jedenfalls das Vorliegen eines Fremdgeschäftsführungswillens **nicht vermuten**, so dass dieser im Einzelfall nachzuweisen ist.¹⁰ Vgl. für eine Einzelkritik des auch-fremden Geschäfts die Fallgruppen unten I.6 (S. 6).

3. Fremdgeschäftsführungswille¹¹

Weitere Voraussetzung für das Vorliegen einer GoA ist stets der Wille des Geschäftsführers, das Geschäft **für einen anderen** vorzunehmen (Fremdgeschäftsführungswille). Dabei ist es nach § 686 BGB unschädlich, wenn der Geschäftsführer über die Person des Geschäftsherrn irrt; entscheidend ist allein, dass er nicht in eigenem, sondern in fremdem Interesse handeln möchte. Im Einzelnen gilt folgendes:

- Bei **objektiv fremden Geschäften** wird der Fremdgeschäftsführungswille **vermutet**.¹² Diese Vermutung ist aber widerleglich, so dass dennoch zu fragen ist, ob der Wille des Geschäftsführers tatsächlich auf die Führung des Geschäfts *als Fremdgeschäft* (d.h. auch mit den Pflichten des Geschäftsführers) gerichtet war.¹³
- Bei **objektiv neutralen Geschäften** entscheidet erst das positive Vorliegen eines Fremdgeschäftsführungswillens über das Vorliegen einer GoA.¹⁴ Dieser Wille muss aber nicht wie z.B. bei der Stellvertretung bei der Vornahme des Geschäfts offenkundig sein; vielmehr genügt es, wenn der Wille nur **irgendwie nach außen getreten** ist.¹⁵

⁷ Vgl. BGHZ 92, 123 = NJW 1984, 2573; MünchKomm-BGB/Seiler, § 677 Rn. 34; s. näher Herresthal/Riehm, NJW 2005, 1457 ff.

⁸ Vgl. RGZ 82, 206, 215; RGZ 126, 287, 293; BGHZ 16, 12, 16 = NJW 1955, 257; BGHZ 98, 235, 240 = NJW 1987, 187.

⁹ BGHZ 40, 28, 31 = NJW 1963, 1825; BGHZ 65, 354, 357 = NJW 1976, 619; BGHZ 70, 389, 396 = NJW 1978, 1375; BGHZ 98, 235, 240 = NJW 1987, 187.

¹⁰ So Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 25. Aufl. 2015, Rn. 412 ff.; Larenz, Schuldrecht II/1 § 57 I a.

¹¹ Vgl. dazu Wilke, Jura 2013, 547 ff.

¹² Vgl. z.B. BGHZ 47, 370.

¹³ Vgl. z.B. BGH NJW 2000, 72 = JuS 2000, 603.

¹⁴ Vgl. oben I.2 (S. 3).

¹⁵ Vgl. Palandt/Sprau, 76. Aufl. 2017, § 677 Rn. 5.

- Problematisch und str. sind die Anforderungen an den Fremdgeschäftsführungswillen beim sog. **auch-fremden Geschäft**.¹⁶

Fehlt der Fremdgeschäftsführungswille, so treten bei objektiv neutralen Geschäften keine Rechtsfolgen im Verhältnis zum „Geschäftsherrn“ ein: Es handelt sich um eine gewöhnliche Führung eigener Geschäfte. Bei **objektiv fremden Geschäften** allerdings treten die Folgen des § 687 BGB ein, d.h. es handelt sich – je nachdem, ob der Geschäftsführers die Fremdheit des Geschäfts kennt oder nicht – um eine Geschäftsanmaßung oder eine irrtümliche Eigengeschäftsführung (vgl. dazu unten III.).

4. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung i.S.v. § 677 BGB

Eine Geschäftsführung *ohne Auftrag* liegt nicht vor, wenn der Geschäftsführer zur Besorgung des Geschäfts entweder vertraglich oder gesetzlich berechtigt war. Auftrag oder sonstige Berechtigung i.S.v. § 677 BGB ist jede **besondere Verpflichtung**, die gerade im Verhältnis zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer besteht. In diesem Fall richtet sich der Ausgleich zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer nach dem jeweils zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis; die GoA ist daneben nicht anwendbar. Auch die **Überschreitung vertraglicher Befugnisse** macht die jeweilige Tätigkeit nicht zu einer GoA; hier sind vielmehr die Regeln des Leistungsstörungenrechts, insbesondere der Schutzpflichtverletzung einschlägig.¹⁷

Das gilt insbesondere für vertragliche Pflichten, d.h. das Bestehen eines (wirksamen¹⁸) Vertrages schließt eine GoA tatbestandlich aus. Bei gesetzlichen Pflichten kommt es darauf an, ob die erfüllte Pflicht **gerade zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherr** besteht, wie z.B. bei einem negatorischen Beseitigungsanspruch aus § 1004 I BGB: Hier kann der Nachbar, der pflichtgemäß die Störung des Eigentümers beseitigt, nicht aus GoA Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, auch wenn die Störungsbeseitigung im Interesse des Eigentümers erfolgt. **Allgemeine Pflichten**, die gegenüber jedermann bestehen (etwa § 323c StGB oder deliktische Verkehrssicherungspflichten), schließen das Vorliegen einer GoA dagegen ebenso wenig aus wie vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen, die lediglich gegenüber Dritten bestehen.

5. GoA und Erbringung unbestellter Dienstleistungen (§ 241a BGB)

Mit der Einführung des § 241a BGB im Jahre 2000 hat sich eine – vom Gesetzgeber offensichtlich nicht bedachte – Komplikation des Rechts der GoA ergeben: Nach Abs. 1 dieser Vorschrift wird „...durch die Erbringung sonstiger Leistungen durch einen Unternehmer an einen Verbraucher [...] ein Anspruch gegen diesen nicht begründet.“ Lässt man einmal die Schwierigkeiten beiseite, die sich daraus ergeben, dass die Definitionen des Verbrauchers und des Unternehmers in den §§ 13, 14 BGB auf die Zwecksetzung des konkreten Rechtsgeschäfts abstellen, die bei unbestellten – und also *per definitionem* nicht auf einem Rechtsgeschäft beruhenden – Leistungen ins Leere gehen,¹⁹ so ergibt sich aus dieser Vorschrift *prima facie* ein vollständiger Ausschluss der GoA im Verhältnis zwischen Verbrauchern als „Geschäftsherrn“ und Unternehmern als „Geschäftsführern“. Dem Wortlaut der Norm nach wäre selbst bei der Nothilfe eines Arztes

¹⁶ Vgl. dazu eingehend oben I.2 (S. 3).

¹⁷ Vgl. MünchKomm-BGB/Seiler, § 677 Rn. 49.

¹⁸ Zur Anwendung der GoA durch die Rechtsprechung auf die Erfüllung unwirksamer Verträge vgl. oben I.2 (S. 3).

¹⁹ Vgl. dazu etwa Riehm, Jura 2000, 505, 511 f.; richtigerweise kann es nicht auf die Zwecksetzung bei *Abschluss* eines Rechtsgeschäfts ankommen, sondern nur darauf, ob das mit der unverlangten Warenlieferung bzw. Dienstleistung *angestrebte* Geschäft für den Geschäftsherrn ein Verbrauchergeschäft und für den Geschäftsführer ein Unternehmergeschäft wäre.

für einen bewusstlosen Verbraucher, einem bisher klassischen Fall der GoA, die Anwendung dieser Vorschriften ausgeschlossen.

Einen solchen Ausschluss der GoA hat der Gesetzgeber durch die Einfügung des § 241a BGB nicht angestrebt. Ziel dieser Vorschrift ist vielmehr die Unterbindung des unlauteren Wettbewerbs durch die Zusendung unbestellter Waren oder die Erbringung unbestellter Dienstleistungen, wo der Unternehmer durch die Vorleistung moralischen Druck auf den Verbraucher ausübt.²⁰ Es handelt sich bei dem Anspruchsausschluss der Sache nach um eine **wettbewerbsrechtliche Sanktion** im Gewand einer zivilrechtlichen Norm.²¹

Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist daher im Wege **teleologischer Reduktion** auf Fälle zu beschränken, in denen ein wettbewerbsrechtlich missbilligenswertes Verhalten vorliegt. Das ist der Fall, wenn der Unternehmer den Verbraucher durch die Erbringung der unbestellten Dienstleistung zum Vertragsschluss bewegen möchte (etwa bei den sog. „Erbensucher“-Fällen²²). Die lediglich altruistische Hilfeleistung ohne die Absicht eines Vertragsschlusses begründet dagegen keine Gefahr des unlauteren Wettbewerbs und fällt daher nicht unter § 241a BGB. Dieses Ergebnis wird auch durch Art. 9 der Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG gestützt, der durch § 241a BGB umgesetzt wurde: Diese Vorschrift greift nämlich nur bei solchen unbestellten Warenlieferungen oder Dienstleistungen ein, mit denen eine Zahlungsaufforderung verbunden ist.²³

6. Problematische Fallgruppen der GoA

In vielen häufig wiederkehrenden Konstellationen stellt sich die Frage, ob die Grundsätze der GoA anzuwenden oder nicht. Im Kern dieser Fälle geht es um die Ausdehnung der GoA zu einem allgemeinen Regressinstitut für ansonsten (vermeintlich) nicht erfasste Fälle – oder um deren Ablehnung.²⁴

a) Selbsthilfe, Abmahnung

Die Rechtsprechung hat häufig die Grundsätze der GoA in Fällen angewendet, in denen der Gläubiger einer Verpflichtung diese selbst erfüllt hat und anschließend vom Schuldner Ersatz seiner Aufwendungen verlangt. Beispiel: Selbstvornahme der vom Werkunternehmer geschuldeten Mängelbeseitigung durch den Auftraggeber; Selbstbeseitigung einer vom Nachbargrundstück ausgehenden Bodenkontamination.²⁵ Insoweit ist zu differenzieren: **Innerhalb von Vertragsbeziehungen** (erstes Beispiel) sind die §§ 677 ff. BGB ausgeschlossen, da die Selbsthilfe dort nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig ist (§§ 536a II, 637 BGB), die durch die §§ 677 ff. BGB umgangen werden könnten. Möglich sind hier bereicherungsrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der vom Schuldner ersparten Eigenaufwendungen, wenn die Voraussetzungen der jeweiligen vertragsrechtlichen Anspruchsgrundlage nicht vorliegen.²⁶ Im Bereich des **negatorischen Rechtsschutzes** (zweites Beispiel) bestehen jedoch keine derartigen Bedenken, da der Beseitigungsschuldner durch § 683 BGB hinreichend vor einer aufgedrängten Selbsthilfe geschützt ist.²⁷ Allerdings lehnt der *BGH* in neuerer Zeit in den Fällen der Selbsthilfe die Anwen-

²⁰ Vgl. dazu schon *BGH NJW 1959, 675*.

²¹ Vgl. *BT-Drs. 14/2658 S. 46; Riehm, Jura 2000, 505, 511*.

²² Vgl. *Hau, NJW 2001, 2864*.

²³ Ebenso i.E. *Hau, NJW 2001, 2865*.

²⁴ Vgl. dazu auch *Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 8. Aufl. 2017, § 8*.

²⁵ *BGH NJW 2005, 1366*.

²⁶ Vgl. eingehend *Herresthal/Riehm, NJW 2005, 1457 ff*.

²⁷ Vgl. *MünchKomm/Seiler, § 677 Rn. 34; Gursky, NJW 1971, 781 (786)*.

dung der GoA ab²⁸ – mit Recht, da die Annahme eines Fremdgeschäftsführungswillens hier regelmäßig eine bloße Fiktion darstellt.

Ähnlich gelagert sind die Fälle der **Erstattung von Abmahnkosten** im Wettbewerbsrecht: Hier sendet ein Konkurrent, der meint, gegen einen anderen Wettbewerber einen wettbewerbsrechtlichen Anspruch auf Unterlassung einer bestimmten Praktik zu haben (§ 8 I UWG), diesem eine Abmahnung, in der er ihn auf den (vermeintlichen) Wettbewerbsverstoß hinweist und die Abgabe einer vertragsstrafenbewehrten Unterlassungserklärung fordert. Hintergrund dieser Praktik ist, dass – bei Verweigerung der Unterlassungserklärung – zum einen die Wiederholungsgefahr i.S.v. § 8 I UWG belegt ist und zum anderen der Wettbewerber „Anlass zur Klage“ i.S.v. § 93 ZPO gegeben hat; beides ermöglicht dem Abmahnenden die nachfolgende Unterlassungsklage (mit geringerem Kostenrisiko). Gleichzeitig ermöglicht die Abmahnung aber auch dem Abgemahnten, durch die Abgabe der Unterlassungserklärung die Klage zu vermeiden. Aus diesem Grund hat der BGH in ständiger Rechtsprechung die Abmahnkosten aus berechtigter GoA als erstattungsfähig angesehen.²⁹ Da dieser Anspruch inzwischen in § 12 I 2 UWG spezialgesetzlich niedergelegt ist (und insoweit die GoA ausschließt), spielt die Anwendung der GoA nur noch im Rahmen anderer Unterlassungsansprüche (etwa nach dem UKlaG oder im Marken-, Patent- oder Urheberrecht) eine Rolle.³⁰

b) Bezahlung fremder Schulden/unechte Gesamtschuld

Problematisch ist die Behandlung der Bezahlung fremder Schulden (des „Geschäftsherrn“) durch den „Geschäftsführer“. Zu unterscheiden ist hier zunächst zwischen den Fällen der echten und „unechten“ Gesamtschuld, in denen der „Geschäftsführer“ selbst neben dem „Geschäftsherrn“ verpflichtet war, und den sonstigen Fällen der Tilgung fremder Schulden:

- Bei **echten Gesamtschulden** stehen dem leistenden Schuldner zunächst die Regressansprüche aus § 426 I und II BGB zu. Gleichwohl gewährt die Rechtsprechung dem Leistenden zusätzlich Ansprüche aus GoA unter dem Gesichtspunkt des auch-fremden Geschäfts, soweit das Innenverhältnis zwischen den Gesamtschuldnern keinen vorrangigen vertraglichen Regelungen unterliegt.³¹ Die praktische Bedeutung der GoA liegt darin, dass § 670 BGB dem Leistenden auch einen Anspruch auf vergebliche (aber *ex ante* erforderlich erscheinende) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gewährt, z.B. Kosten außergerichtlicher Einigungsversuche.³²
- Bei den **unechten Gesamtschulden** besteht die Ausgangslage darin, dass zwar beide Parteien einem Dritten das gleiche schulden, mangels Gleichstufigkeit der Verbindlichkeiten aber keine Gesamtschuld besteht. Beispiele: Kaskoversicherer V zahlt den Unfallschaden am Fahrzeug des D, für den S haftet; die Gemeinde G lässt eine Kirche der K als Baulastträgerin wieder aufbauen, die durch das Verschulden des S abgebrannt war. Hier gehen im ersten Beispiel die Ansprüche des D gegen S gem. § 86 I VVG auf den Kaskoversicherer über, so dass er diese geltend machen kann. Im zweiten Fall fehlt es an einer derartigen Legalzession zugunsten des Baulastträgers, so dass auf den ersten Blick eine Regresslücke besteht. Die Rechtsprechung hat daher in einem ähnlichen Fall auf die GoA als allgemeines Regress-

²⁸ Vgl. BGHZ 97, 231 = NJW 1986, 2640 (2641); BGH NJW 2004, 603 (604): Aufwendungskondition statt GoA; beide Wege zulassend BGH NJW 2005, 1366 (1367).

²⁹ Vgl. etwa BGHZ 52, 393, 399; BGHZ 115, 210, 212.

³⁰ Vgl. MünchKomm-BGB/Seiler, § 677 Rn. 35, 35a.

³¹ Vgl. BGH NJW 1963, 2067.

³² Vgl. MünchKomm-BGB/Seiler, § 677 Rn. 28.

institut zurückgegriffen.³³ Vorzugswürdig ist es aber, hier eine GoA wegen der fehlenden Fremdheit des Geschäfts bzw. jedenfalls wegen des fehlenden Fremdgeschäftsführungswillens abzulehnen und analog § 255 BGB einen gesetzlichen Forderungsübergang auf die Gemeinde G vorzunehmen³⁴ (deren Reparatur wird nicht auf den Schadensersatzanspruch der K angerechnet – Fall der versagten Vorteilsausgleichung).

- Bei der „**einfachen**“ **Bezahlung fremder Schulden**, bei welcher der „Geschäftsführer“ nicht zugleich eine eigene Verbindlichkeit erfüllt, geht es auf Seiten des „Geschäftsherrn“ vorwiegend um einen Schutz vor aufgedrängten Zahlungen. Grundsätzlich kann die Zahlung einer fremden Schuld als interessengerechte Führung eines fremden Geschäfts angesehen werden,³⁵ soweit sie nach § 267 BGB Tilgungswirkung hat oder zumindest – im Falle eines gesetzlichen Anspruchsüberganges auf den Zahlenden, etwa nach § 268 BGB, § 774 I 1 BGB oder § 1143 I 1 BGB – de facto zu einer Stundung der Forderung gegen den Schuldner führt. Berechtigt ist die GoA aber nur dann, wenn die Forderung gegen den Schuldner tatsächlich einredefrei bestand, und wenn die vom Geschäftsführer getätigten Aufwendungen die ersparten Eigenaufwendungen des Schuldners nicht überschreiten (sonst sind sie nicht „erforderlich“ i.S.v. § 670 BGB).

c) **Selbstaufopferung im Straßenverkehr**

Häufig diskutiert wird die Anwendung der GoA in den Fällen der Selbstaufopferung im Straßenverkehr, d.h. wenn beispielsweise ein Autofahrer einem auf die Straße rennenden Kind ausweicht und dabei sein Auto beschädigt (oder gegenüber einem Dritten schadensersatzpflichtig wird). Soweit hier eine deliktische Haftung des Unfallverursachers ausscheidet, weil dieser z.B. verschuldensunfähig ist, wendet die Rechtsprechung die Grundsätze der GoA zugunsten des Ausweichenden an.³⁶ Allerdings liegt eine Fremdgeschäftsführung insoweit nur vor, wenn der Ausweichende für den vermiedenen Unfall nicht selbst gehaftet hätte; denn es wäre wertungswidersprüchlich, dem Ausweichenden zwar den Fremdschaden aufzuerlegen, ihn aber von seinem Eigenschaden zu befreien. Daher ist im Rahmen der Fremdheit des Geschäfts zu prüfen, ob die Haftung des Ausweichenden für den (vermiedenen) Unfall nach § 7 oder § 18 StVG (oder bei Radfahrern u.ä. nach § 823 I BGB) bestanden hätte.³⁷ Nur wenn der Ausweichende infolge höherer Gewalt (§ 7 II StVG) vor die Wahl gestellt wurde, entweder auszuweichen (und dadurch selbst Schäden zu erleiden) oder einen Anderen zu schädigen, entgeht er seiner Eigenhaftung aus § 7 I StVG und kann für die beim Ausweichen entstandenen Schäden Ersatz aus GoA verlangen. Auf diesen Anspruch werden aber gleichwohl analog § 17 II StVG seine eigene Betriebsgefahr bzw. seine sonstigen Haftungsbeiträge angerechnet.

d) **Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten**

Hier handelt der Geschäftsführer (die öffentliche Hand) zugleich zur Erfüllung seiner eigenen öffentlich-rechtlichen Pflichten. Beispiele: Die Feuerwehr löscht einen Brand; die Polizei wird zum Schutz privater Rechte tätig; die kommunale Straßenreinigung entfernt eine Verschmutzung, die durch eine private Baustelle entstanden ist. Hier hatte die Rechtsprechung früher großzügig auf die Grundsätze der GoA zurückgegriffen und der öffentlichen Hand einen (öffentlich-rechtlich qualifizierten) Anspruch aus GoA zuerkannt, ohne sie auf öffentlich-rechtliche

³³ Vgl. RGZ 82, 206 – „Dombrand“-Fall.

³⁴ Vgl. *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, Rn. 415; Palandt/*Grüneberg*, § 421 Rn. 9.

³⁵ Vgl. BGHZ 70, 389.

³⁶ Vgl. etwa BGHZ 38, 270.

³⁷ Vgl. BGHZ 38, 270.

Kostenregelungen als Sondervorschriften zu verweisen.³⁸ Nach der zutreffenden Gegenauffassung, die zunehmend auch vom BGH geteilt wird,³⁹ ist hier grundsätzlich ausschließlich das öffentlich-rechtliche Verwaltungskostenrecht anzuwenden.⁴⁰ Dieses enthält regelmäßig abschließende Regelungen über Grund und Umfang der Erhebung von Gebühren und Auslagen, die durch eine Anwendung der GoA nicht ausgehebelt werden dürfen. Nur soweit ausnahmsweise insoweit keine Regelungen existieren *und* dies nicht darauf beruht, dass der Gesetzgeber bewusst keinen Ausgleich der Aufwendungen vorsehen wollte, kann die Führung eines fremden Geschäfts und ein entsprechender Fremdgeschäftsführungswille der öffentlichen Hand angenommen werden.

Selbst dann spricht jedoch noch gegen die Annahme einer GoA, dass der Handelnde (also der Hoheitsträger) sich den Weisungen des „Geschäftsherrn“ nicht nach § 681, 677 BGB unterwerfen würde, und sein Eingreifen auch nicht vom Willen des eigentlich Verantwortlichen abhängt, sondern von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die ihn zum Handeln verpflichten.⁴¹ Daher dürfte eine GoA jedenfalls daran scheitern, dass der Hoheitsträger aufgrund einer „sonstigen Berechtigung“ handelt, wenn er gesetzlich zum Eingreifen verpflichtet ist.⁴²

e) Pflichtgebundener Geschäftsführer

Hier handelt der „Geschäftsführer“ zugleich zur Erfüllung einer eigenen Pflicht. Beispiel: Der Abschleppunternehmer U entfernt im Auftrag des Grundstückseigentümers E das Fahrzeug des F vom Grundstück des E. Die Rechtsprechung nimmt in derartigen Konstellationen häufig ein „auch-fremdes Geschäft“ des U zugunsten des F an (und vermutet den Fremdgeschäftsführungswillen),⁴³ obwohl dieser primär zur Erfüllung seiner vertraglich übernommenen Pflicht gegenüber E handelt. In neuerer Zeit hat der BGH seine Rechtsprechung zumindest insoweit eingeschränkt, als er die GoA für unanwendbar hält, wenn der Vertrag zwischen U und E die Entgeltfrage abschließend regelt.⁴⁴ Nach der zutreffenden Gegenauffassung ist in derartigen Konstellationen mangels „fremden Geschäfts“ kein Raum für die Anwendung der GoA.⁴⁵ Denn die Anwendung der GoA würde hier zu einer Durchbrechung der Relativität der Schuldverhältnisse führen und den Vertrag zwischen U und E faktisch zum Vertrag zu Lasten Dritter machen. Nur eine Abwicklung anhand der jeweiligen Zwei-Personen-Verhältnisse (U-E und E-F) führt dazu, dass jede Partei das ihr zugewiesene bzw. von ihr übernommene Insolvenzrisiko des jeweiligen Partners zu tragen hat und auch im Übrigen alle Einwendungen der Parteien aus ihren Rechtsverhältnissen erhalten bleiben.

³⁸ Vgl. etwa BGHZ 40, 28; BGHZ 54, 157; BGHZ 65, 354.

³⁹ Vgl. BGHZ 156, 394 zum Vorrang des Polizei(kosten)rechts; BGH NJW 2007, 1205, 1206 zum Vorrang öffentlich-rechtlicher Kostenvorschriften für Feuerwehreinätze; BGH NVwZ 2008, 349 zum Vorrang des Kostenerstattungsanspruchs der Ordnungsbehörde bei einem Einsatz des THW.

⁴⁰ Vgl. etwa MünchKomm-BGB/Seiler, § 677 Rn. 24; BeckOK/Gehrlein, 1.2.2017, § 677 Rn. 27; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rn. 410 ff.

⁴¹ Vgl. Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rn. 412.

⁴² Vgl. MünchKomm-BGB/Seiler, § 677 Rn. 43.

⁴³ Vgl. etwa BGHZ 16, 12; BGHZ 87, 274, 278.

⁴⁴ Vgl. BGH NJW-RR 2004, 81; NJW-RR 2004, 956.

⁴⁵ Vgl. etwa Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rn. 414; MünchKomm-BGB/Seiler, § 677 Rn. 10 ff.; BeckOK/Gehrlein, § 677 Rn. 16; Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 8 Rn. 5.

f) Handeln aufgrund nichtiger Verträge/in Erwartung eines Vertragsschlusses

Die Rechtsprechung hat häufig auch das Handeln in Erfüllung eines unerkannt nichtigen Vertrages⁴⁶ oder in der (später enttäuschten) Erwartung eines Vertragsschlusses⁴⁷ als Fälle der GoA angesehen. In diesen Fällen führt die Anwendung der GoA im Ergebnis zum Ausschluss der Anwendung des **Bereicherungsrechts**: Die Rückabwicklung nichtiger Verträge ist eigentlich originärer Anwendungsbereich der Leistungskondition. Der von der Rechtsprechung praktizierte Ausschluss des Bereicherungsrechts begünstigt Schuldner nichtiger Verträge, die zu einer Geschäftsführung i.S.d. § 677 BGB verpflichtet sind, gegenüber anderen Vertragstypen, bei denen wegen der Natur der Leistung die Annahme einer GoA nicht in Betracht kommt (z.B. nichtige Kaufverträge), weil sich der Geschäftsherr bei der Haftung aus GoA im Gegensatz zur bereicherungsrechtlichen Haftung nicht auf § 818 III BGB berufen kann.⁴⁸

Für das Handeln in Erwartung eines Vertragsschlusses kommt hinzu, dass jedenfalls im Verhältnis zwischen einem unternehmerischen „Geschäftsführer“ und einem Verbraucher-„Geschäftsherrn“ sämtliche gesetzliche Ansprüche nach § 241a BGB ausgeschlossen sind.⁴⁹

II. Rechtsfolgen der GoA

Liegt eine Geschäftsführung ohne Auftrag tatbestandlich vor, so unterscheidet das Gesetz hinsichtlich der Rechtsfolgen zwischen der berechtigten und der unberechtigten GoA, d.h. danach, ob das Tätigwerden des Geschäftsführers dem Willen oder Interesse des Geschäftsherrn entsprach oder nicht. Auch im Falle einer (ursprünglich) unberechtigten GoA kann der Geschäftsherr durch die **Genehmigung** der Geschäftsführung nach § 684 S. 2 BGB die Rechtsfolgen der berechtigten GoA herbeiführen. Zu prüfen ist daher zunächst die Berechtigung der GoA anhand des wirklichen oder mutmaßlichen Willens des Geschäftsherrn.

1. Wirklicher oder mutmaßlicher Wille des Geschäftsherrn

§ 683 S. 1 BGB nennt als Kriterien für die Berechtigung der GoA zum einen den wirklichen Willen des Geschäftsherrn, zum anderen den mutmaßlichen Willen und sein Interesse. Das Gesetz gibt keine Reihenfolge vor, allerdings muss wegen des Grundsatzes der **Privatautonomie** der wirkliche Wille des Geschäftsherrn entscheidend sein. Danach ergibt sich folgende Rangfolge der Kriterien:

a) Wirklicher Wille

Entscheidend ist zunächst der **wirkliche (irgendwie objektiv erkennbare) Wille** des Geschäftsherrn, der sich nicht nur auf die Geschäftsführung als solche, sondern auch auf die Kostentragungspflicht beziehen muss. Der Geschäftsherr muss m.a.W. gerade wollen, dass das Geschäft *für ihn*, also in seinem Interesse und auf seine Rechnung geführt wird.⁵⁰ Ein solcher wirklicher Wille kommt allerdings nur in Betracht, wenn der Geschäftsherr im Augenblick der Geschäftsführung überhaupt einen rechtlich erheblichen Willen bilden kann; ein bewusstloser Geschäfts-

⁴⁶ Vgl. z.B. BGH NJW 1997, 47 = JuS 1997, 268: Vermittlung der Adoption zum Erwerb eines Adelstitels; BGH NJW 1993, 3196 = JuS 1994, 258: Leistung auf nichtigen Bauvertrag; BGH NJW-RR 2004, 81, 83: Leistungen auf einen von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossenen Vertrag; BGH NJW-RR 2005, 639: Energieversorgung trotz Scheitern eines konkludenten Vertragsschlusses.

⁴⁷ Vgl. BGH NJW 2000, 72 = JuS 2000, 603 – „Erbensucher“, wo jedoch der Fremdgeschäftsführungswille verneint wurde; heute ist der Anspruch nach § 241a BGB ausgeschlossen.

⁴⁸ Vgl. ausf. Lorenz, NJW 1996, 883; im Zusammenhang mit der Vornahme nicht geschuldeter Schönheitsreparaturen im Mietrecht auch ders., NJW 2009, 2576.

⁴⁹ Vgl. dazu oben I.5 (S. 4).

⁵⁰ Vgl. MünchKomm-BGB/Seiler, § 683 Rn. 9.

herr hat keinen „wirklichen Willen“, so dass insoweit nur der mutmaßliche Wille in Betracht kommt.

Wegen der Grundentscheidung des BGB, Übergriffe in den fremden Rechtskreis nicht zu privilegieren, ist dabei unerheblich, ob der Wille dem Geschäftsführer **bekannt** war, und ob der Wille „vernünftig“ war oder nicht. Auch schuldlose Irrtümer des Geschäftsführers über den Willen des Geschäftsherrn gehen auf sein Risiko.⁵¹ Allerdings haftet der schuldlos irrende Geschäftsführer weder aus § 823 BGB noch aus § 280 BGB, da er sich in einem Erlaubnistatbestandsirrtum befindet und eine etwaige Rechtsgutsverletzung daher nicht verschuldet bzw. eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.⁵²

Der wirkliche Wille des Geschäftsherrn kann schließlich **unbeachtlich** sein, wenn der Geschäftsherr keinen Willen bilden kann (§ 105 BGB) oder wenn die Voraussetzungen des **§ 679 BGB** vorliegen, wenn ohne die Geschäftsführung also eine im öffentlichen Interesse stehende Pflicht (z.B. Schutz der Allgemeinheit vor akuten Gefährdungen) oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt würde. Dann tritt an seine Stelle das objektive Interesse, das auf die Erfüllung der genannten Pflicht gerichtet ist.

b) Mutmaßlicher Wille/Interesse

Lässt sich der wirkliche Wille nicht ermitteln, so entscheidet der **mutmaßliche Wille**. Dieser wird grundsätzlich anhand des **objektiven Interesses** ermittelt, d.h. der Geschäftsherr wird vermutlich das wollen, was seinem Interesse am besten dient. Ein Interesse des Geschäftsherrn ist zu bejahen, wenn die Übernahme objektiv nützlich bzw. für den Geschäftsherrn vorteilhaft ist; dabei sind alle Umstände des Geschäftsherrn zu berücksichtigen – auch solche, die der Geschäftsführer nicht kannte.⁵³ Zu fragen ist also stets, ob ein vernünftiger Mensch in der Lage des Geschäftsherrn damit einverstanden gewesen wäre, dass der Geschäftsführer die Tätigkeit übernimmt. Die **Erfüllung fremder Verbindlichkeiten** ist daher nur dann eine berechtigte GoA, wenn der Schuldner danach besser steht, obwohl er dem Aufwendungsersatzanspruch des Geschäftsführers ausgesetzt ist. Daran fehlt es z.B., wenn ihm gegen die Forderung Einwendungen zustanden.⁵⁴

Bestehen allerdings **objektive Anhaltspunkte für einen abweichenden Willen des Geschäftsherrn**, der also seinem objektiven Interesse zuwiderläuft, so geht dieser abweichende Wille vor, selbst wenn der Geschäftsführer diese nicht kannte. So kann insbesondere eine sog. **Patientenverfügung**, in welcher ein späterer Patient Vorgaben für eine ärztliche Behandlung macht, als Anhaltspunkt für den mutmaßlichen Willen dienen, der auch dann zu respektieren ist, wenn der Patient später bewusstlos oder aus anderen Gründen unfähig wird, seinen Willen zu äußern (vgl. dazu nunmehr § 1901a BGB).⁵⁵

2. Folgen der berechtigten GoA

Entspricht die GoA nach dem Gesagten dem Willen des Geschäftsherrn, so treten Rechtsfolgen auf Seiten des Geschäftsführers und auf Seiten des Geschäftsherrn ein.

⁵¹ Vgl. MünchKomm-BGB/Seiler, § 683 Rn. 12.

⁵² Vgl. zur Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums bei § 280 BGB Riehm, FS Canaris, 2007, Bd. 1, S. 1079, 1102.

⁵³ Vgl. MünchKomm-BGB/Seiler, § 683 Rn. 4, 12.

⁵⁴ Vgl. BGHZ 98, 235 = NJW 1987, 187: Verjährung.

⁵⁵ Vgl. näher BGH NJW 2003, 1588.

a) Folgen für den Geschäftsführer

Die berechnigte GoA hat auf Seiten Geschäftsführers folgende Rechtswirkungen:

- Er ist nach § 677 BGB verpflichtet, das Geschäft **sorgfältig auszuführen**. Die GoA begründet insoweit ein **gesetzliches Schuldverhältnis**, das Grundlage einer Haftung nach den §§ 280 ff. BGB sein kann. Fügt der Geschäftsführer dem Geschäftsherrn durch eine unsorgfältige Ausführung des Geschäfts also einen Schaden zu, so schuldet er Schadensersatz nach §§ 280 I, 677 BGB.
- Er hat ferner nach § 681 S. 1 BGB die Übernahme dem Geschäftsherrn anzuzeigen und soweit möglich dessen Entschließung abzuwarten. Zudem hat er nach § 681 S. 2 i.V.m. § 666 BGB dem Geschäftsherrn Auskünfte erteilen und Rechnung legen.
- Die berechnigte GoA gibt für den Geschäftsführer einen **Rechtfertigungsgrund** (i.S.d. Deliktsrechts) bzw. einen für Eingriffe in den Rechtskreis des Geschäftsherrn. Er haftet also für dabei verursachte Schäden nicht aus § 280 BGB oder § 823 BGB, sofern die konkrete schadensstiftende Handlung noch im Interesse des Geschäftsherrn geschah und von seinem Willen gedeckt war. Dieser Rechtfertigungsgrund ist in der Praxis identisch mit dem der „mutmaßlichen Einwilligung“.⁵⁶ Zudem bildet die berechnigte GoA einen **Rechtsgrund** i.S.v. § 812 I Alt. 1 BGB für Leistungen, die im Rahmen der Geschäftsführung gewährt werden.
- Der Geschäftsführer kann im Falle der berechnigten GoA nach den §§ 683 S. 1, 670 BGB **Ersatz seiner Aufwendungen** verlangen. Dieser Anspruch umfasst zunächst alle Aufwendungen im eigentlichen Sinne, d.h. die **freiwilligen Vermögensopfer**, die der Geschäftsführer im Interesse des Geschäftsherrn erbracht hat (z.B. Geld, das der Geschäftsführer zur Begleichung einer Schuld des Geschäftsherrn aufgewendet hat). Aufwendungen in diesem Sinne sind nach h.M. auch sog. **risikotypischen Begleitschäden**, obwohl diese gerade keine *freiwilligen Vermögensopfer* darstellen. Die Ersatzfähigkeit nach § 670 rechtfertigt sich aber aus dem Gedanken, dass der Beauftragte bei der Geschäftsbesorgung gewisse Risiken im Interesse des Geschäftsherrn (freiwillig) eingeht. Ein Schaden, der die Folge einer freiwilligen Risikoübernahme darstellt, kann nicht anders bewertet werden als ein von vornherein freiwilliges Vermögensopfer. Lediglich Schäden, die nicht die Folge eines übernommenen besonderen Risikos darstellen, sondern aufgrund des **allgemeinen Lebensrisikos** eingetreten sind, sind keine Aufwendungen i.S.v. § 670 BGB.⁵⁷

Schließlich ist nach h.M. nach §§ 683 S. 1, 670 BGB auch – anders als beim Auftrag, der gerade durch die Unentgeltlichkeit der Arbeitsleistung gekennzeichnet ist – die **aufgewendete Arbeitskraft als solche** ersatzfähig, wobei die Begründung variiert: Die wohl h.L. wendet § 1835 III BGB analog an, so dass der Geschäftsführer seine Arbeitskraft vergütet bekommen kann, wenn er **im Rahmen seiner berufsmäßigen Tätigkeit** gehandelt hat.⁵⁸ Nach einer anderen Literaturmeinung ist die aufgewendete Arbeitszeit nur dann zu vergüten, wenn die Parteien – vorausgesetzt, sie hätten die Gelegenheit gehabt – über die Geschäftsführung einen entgeltlichen Vertrag geschlossen hätten. Als Richtlinie können hier auch die §§ 612 I, 632 BGB dienen.⁵⁹

⁵⁶ Vgl. etwa *Otto*, Grundkurs Strafrecht – Allgemeine Strafrechtslehre, 7. Aufl. 2004, Rn. 129 ff.; krit. zur GoA als Rechtfertigungsgrund MünchKomm-BGB/*Seiler*, Vor §§ 677 ff. Rn. 17.

⁵⁷ Vgl. näher MünchKomm-BGB/*Seiler*, § 670 Rn. 14.

⁵⁸ Vgl. *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, Rn. 430, *Larenz*, Schuldrecht II/1 § 57 I b.

⁵⁹ Vgl. *Köhler*, JZ 1985, 359.

Nach § 685 BGB ist dieser Anspruch aber ausgeschlossen, wenn die Geschäftsführung in **Schenkungsabsicht** geschah, der Geschäftsführer also von vornherein nicht beabsichtigte, seine Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

Bei **auch-fremden Geschäften** soll zudem nach h.M. eine **Risikoverteilung nach Verantwortungsanteilen** analog § 254 BGB bzw. entsprechend dem Innenausgleich unter Gesamtschuldnern vorgenommen werden.⁶⁰

b) Folgen für den Geschäftsherrn

Auf Seiten des Geschäftsherrn treten folgende Rechtswirkungen ein:

- Der Geschäftsherr kann vor allem nach §§ 681 S. 2, 667 BGB die **Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten** verlangen. Dieser Anspruch umfasst einerseits die Rückzahlung nicht verbrauchter Vorschüsse (§ 669), andererseits die Herausgabe aller Gegenstände (Sachen oder Rechte), die der Beauftragte durch die Geschäftsbesorgung erlangt hat. Diese Gegenstände sind in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie „erlangt“ wurden. Für frühere **Verschlechterungen** haftet der Geschäftsführer nicht (wichtig z.B. beim Kauf mangelhafter Ware); für spätere Verschlechterungen und Verzögerungen hat der Beauftragte nach den §§ 280, 281, 283, 286 BGB einzustehen.

Der Herausgabeanspruch aus § 667 BGB richtet sich je nach dem herauszugebenden Gegenstand z.B. auf Übereignung, Abtretung oder Übergabe.

- Ein weiterer wichtiger Anspruch des Geschäftsherrn ist der Anspruch auf **Schadenersatz** aus **§ 280 BGB** bei der Verletzung der Pflichten des § 677 BGB, d.h. bei unsorgfältiger oder (schuldhaft) interessewidriger Ausführung des Geschäfts. Dieser Anspruch wird aber durch § 680 BGB bei der sog. **Notgeschäftsführung** eingeschränkt: Dient die Geschäftsführung zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Geschäftsherrn, so haftet der Geschäftsführer im Rahmen von § 677 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dabei genügt nach h.M. bereits der Anschein einer dringenden Gefahr

Die Haftungsmilderung des § 680 BGB gilt auch im Rahmen von Ansprüchen des Geschäftsherrn aus § 823 BGB sowie bei der Berücksichtigung eines Mitverschuldens bei Selbstschädigungen nach § 254 BGB: Auch hier ist nur grobes Verschulden relevant.

Die Ansprüche aus den §§ 681 S. 2, 677 BGB i.V.m. §§ 280, 241 II BGB sind nach § 682 BGB bei der Geschäftsführung durch **Minderjährige** ausgeschlossen. Hier besteht nur eine Haftung nach Deliktsrecht bzw. Bereicherungsrecht und damit in den Grenzen des § 828 BGB.

3. Folgen der unberechtigten GoA

Die unberechtigte GoA ist – sofern der Geschäftsherr sie nicht genehmigt und damit die Folgen der berechtigten GoA herbeiführt – ein widerrechtlicher Eingriff in den Rechtskreis des Geschäftsherrn. Dementsprechend sind ihre Rechtsfolgen für den Geschäftsführer weniger günstig ausgestaltet als bei der berechtigten GoA.

a) Folgen für den Geschäftsführer

Der Geschäftsführer kann bei der unberechtigten GoA **keinen Aufwendungsersatz** verlangen; ihm steht nach § 684 S. 1 BGB gegen den Geschäftsherrn lediglich ein Anspruch auf Herausgabe desjenigen zu, was der Geschäftsherr aus der Geschäftsführung erlangt hat, und zwar nach **Bereicherungsrecht**. Nach h.M. handelt es sich bei der Verweisung in § 684 S. 1 BGB grundsätzlich

⁶⁰ Vgl. BGHZ 110, 313 = NJW 1990, 2058 = JuS 1990, 936.

um eine **Rechtsgrundverweisung**.⁶¹ Daher sind insbesondere die §§ 817 S. 2, 814 BGB zu prüfen. Lediglich der Tatbestand des § 812 BGB selbst soll nicht angewendet werden (wobei jedoch regelmäßig ein Fall der Zweckverfehlungskondition gem. § 812 I 2 Alt. 2 BGB vorliegen wird⁶²). Auf Rechtsfolgenrechte sind insbesondere die Grundsätze der **aufgedrängten Bereicherung** zu beachten.

Im Übrigen unterliegt der unberechtigte Geschäftsführer auch der **allgemeinen deliktischen Haftung** nach den §§ 823 ff. BGB. Ob daneben auch ein **gesetzliches Schuldverhältnis** mit der Pflicht zur sorgfältigen Ausführung des Geschäfts aus § 677 BGB trifft – und damit die §§ 280 ff. BGB anwendbar sind, die eine wesentlich strengere Haftung begründen (vgl. nur §§ 278, 280 I 2 BGB) –, ist umstritten. Die früher h.M. hat dies – entgegen dem Wortlaut des § 677 BGB – abgelehnt, weil sie bereits eine GoA im Sinne des § 677 BGB nur annahm, wenn die Übernahme im Interesse des Geschäftsherrn liegt.⁶³ Die heute überwiegend vertretene Ansicht wendet dagegen § 677 BGB auch bei der unberechtigten GoA an und kommt so zur Annahme eines gesetzlichen Schuldverhältnisses mit den Wirkungen der §§ 280 ff. BGB.⁶⁴

b) Folgen für den Geschäftsherrn

Genehmigt der Geschäftsherr die GoA nicht, so hat er folgende Rechte:

- Er kann vom Geschäftsführer nach **§ 678 BGB Schadensersatz** verlangen, wenn der Geschäftsführer die mangelnde Berechtigung **kannte oder kennen musste**. Dann allerdings setzt der Anspruch aus § 678 BGB kein weiteres Verschulden mehr voraus, d.h. der Geschäftsführer haftet für alle adäquat durch die Geschäftsführung verursachten Schäden, auch wenn sich sein Verschulden nicht auf den konkreten Schaden bezieht. Bei der **Notgeschäftsführung** i.S.v. § 680 BGB haftet der Geschäftsführer allerdings nur für grobes Verschulden.
- Daneben hat der Geschäftsherr Ansprüche aus den **§§ 823 ff., 812 ff. BGB** für seine Schäden und zur Abschöpfung von Gewinnen, die der Geschäftsführer **auf seine Kosten** erzielt hat (Eingriffskondition).
- Str. ist, ob **§ 681 S. 2 BGB** bei der unberechtigten GoA anwendbar ist, ob also insbesondere der Geschäftsherr nach § 667 BGB die Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten verlangen kann. Die früher h.M. lehnt die Anwendung des § 681 S. 2 BGB unter Hinweis auf § 684 S. 1 BGB ab, denn diese Vorschrift weist das durch die Geschäftsführung Erlangte gerade dem Geschäftsführer zu; Andernfalls könnte der Geschäftsherr die Vorteile aus dem Geschäft über §§ 681 S. 2, 667 BGB abschöpfen, ohne seinerseits zum Aufwendungsersatz nach §§ 683 S. 1, 670 BGB verpflichtet zu sein.⁶⁵

Die heute vorherrschende Gegenmeinung wendet dagegen zu Recht §§ 681 S. 2 i.V.m. § 667 BGB auch auf die unberechtigte GoA an.⁶⁶ Die Vorteile aus dem Geschäft stehen, soweit sie auf Kosten des Geschäftsherrn und durch Eingriff in dessen Rechtskreis erzielt wur-

⁶¹ Vgl. MünchKomm-BGB/Seiler, § 684 Rn. 4 m.w.N.; a.A. etwa Larenz, Schuldrecht II/1, § 57 II a.

⁶² Vgl. MünchKomm-BGB/Seiler, § 684 Rn. 4 m.w.N.

⁶³ Vgl. etwa Erman/Ehmann, 12. Aufl. 2008, § 677 Rn. 2; Jauernig/Mansel, 16. Aufl. 2015, Vor § 677 Rn. 5; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rn. 426.

⁶⁴ Vgl. MünchKomm-BGB/Seiler, § 677 Rn. 50, 56; BeckOK/Gehrlein, § 677 Rn. 1; Palandt/Sprau, Vor § 677 Rn. 5; Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 5 Rn. 5; Erman/Dornis, 14. Aufl. 2014, § 677 Rn. 45.

⁶⁵ Vgl. Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, 17. Aufl. 2014, § 131 Rn. 1120 f..

⁶⁶ Vgl. Palandt/Sprau, § 681 Rn. 1; MünchKomm-BGB/Seiler, § 681 Rn. 2; Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 5 Rn. 5.

den, diesem zu. Zudem ist § 681 BGB selbst auf die Geschäftsanmaßung nach § 687 II BGB anzuwenden, so dass dies erst Recht für die „bloße“ nicht-berechtigte GoA gelten muss. Das Argument aus § 684 S. 1 BGB ist nicht stichhaltig: Zwar soll der Geschäftsherr nicht ohne Gegenleistung bereichert werden; aber nicht jede „Herausgabe des Erlangten“ i.S.v. § 667 BGB ist mit einer Bereicherung des Geschäftsherrn: Nimmt etwa ein Nachbar gegen den Willen des eigentlichen Empfängers ein Paket entgegen, so muss er dieses auch dann nach §§ 681 S. 2, 667 BGB an den Empfänger herausgeben, wenn dieser die Geschäftsführung nicht genehmigt (weil er sich z.B. Schadensersatzansprüche nach § 678 BGB vorbehalten möchte); die nach § 684 S. 1 BGB in der Tat herauszugebende Bereicherung des Geschäftsherrn besteht (allenfalls) in den ersparten Aufwendungen für die Abholung des Pakets, nicht aber in dem Paket selbst.

III. Eigengeschäftsführung (§ 687 BGB)

Fehlt dem Geschäftsführer der Fremdgeschäftsführungswille, obwohl es sich um ein objektiv fremdes Geschäft handelt, so liegt ein Fall der Eigengeschäftsführung gem. § 687 BGB vor. Dies ist der Fall, wenn er das fremde Geschäft mit dem Willen führt, den Erfolg des Geschäfts ausschließlich bei sich eintreten zu lassen. Beispiele: Der Geschäftsführer nimmt eine für einen anderen bestimmte Sendung an, um sie selbst zu behalten; er vermietet ein fremdes Haus auf eigene Rechnung; er streicht den Gartenzaun seines Nachbarn in der Meinung, es sei sein eigener.

Hier differenziert § 687 BGB hinsichtlich der Rechtsfolgen zwischen fahrlässiger oder schuldloser Eigengeschäftsführung einerseits (§ 687 I BGB) und angemaßter (vorsätzliche) Eigengeschäftsführung andererseits (§ 687 II BGB).

1. Irrtümliche Eigengeschäftsführung (§ 687 I BGB)

Hält derjenige, der ein **objektiv fremdes Geschäft** führt, dieses Geschäft irrtümlich (d.h. fahrlässig oder schuldlos) für sein eigenes, so ist nach § 687 I BGB das Recht der GoA **nicht anwendbar**. Es bleiben lediglich die allgemeinen Regeln des **Bereicherungsrechts** (Nichtleistungskonditionen, da der Geschäftsführer kein fremdes Vermögen mehren will) und des **Deliktsrechts** bzw. des **EBV**. So kann etwa der „Geschäftsführer“, der irrtümlich den Zaun seines Nachbarn gestrichen hat, aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB (Aufwendungskondition) Ersatz für die ersparten Eigenaufwendungen des Nachbarn erhalten, sofern das Streichen tatsächlich notwendig war.

2. Geschäftsanmaßung (§ 687 II BGB)

Kennt der Geschäftsführer die (objektive) Fremdheit des Geschäfts **positiv** und behandelt es dennoch wie sein eigenes, so greift er **vorsätzlich in einen fremden Rechtskreis ein**. Die Rechtsfolgen hängen gem. § 687 II BGB dann vom Verhalten des Geschäftsherrn ab:

- Der Geschäftsherr kann nach **§ 687 II BGB** den Geschäftsführer so stellen, als hätte dieser das Geschäft als fremdes geführt (unberechtigte GoA), d.h. er kann dann nach §§ 683 S. 1, 667 BGB die **Herausgabe des Erlangten** und nach § 678 BGB **Schadensersatz** verlangen. Einen Anspruch auf **Aufwendungsersatz** nach §§ 683 S. 1, 670 BGB hat der Geschäftsführer nicht; er kann aber nach §§ 687 II 2, 684 S. 1 BGB nach Bereicherungsgrundsätzen die Herausgabe dessen verlangen, was der Geschäftsführer infolge der Geschäftsanmaßung erlangt hat, d.h. insbesondere die Ersparnis eigener Aufwendungen zur Geschäftsvornahme.
- Wählt der Geschäftsherr nicht die Anwendung der GoA, so hat er die **Ansprüche aus den §§ 812 ff., 823 ff., 987 ff. BGB**, d.h. der Geschäftsführer muss einen auf Kosten des Ge-

geschäftsherrn erlangten Gewinn nach § 812 I 1 Alt. 2 BGB (**Eingriffskondiktion**) herausgeben. Eine Berufung auf § 818 III BGB scheitert an §§ 818 IV, 819 I BGB, da der Geschäftsführer bei der Geschäftsanmaßung stets bösgläubig ist. Allerdings wird seine Haftung nach einer Ansicht reduziert um das, was er alleine aufgrund seiner eigenen Geschäftstüchtigkeit erlangt hat: Insoweit liege keine Bereicherung **auf Kosten** des Geschäftsherrn vor.⁶⁷

Schäden hat er nach §§ 989, 990 BGB bzw. nach §§ 823 ff. BGB zu ersetzen. Für seine eigenen Aufwendungen kann der Geschäftsführer nach h.M. keinen Ersatz verlangen, auch nicht, soweit der Geschäftsherr dadurch bereichert ist. Begründet wird dies mit der abschließenden Regelung in § 687 II 2 BGB, die einen solchen Ersatz nur dann vorsieht, wenn der Geschäftsherr die Anwendung der Regeln der GoA wählt.

⁶⁷ Vgl. Larenz, Schuldrecht II/1 § 57 II .b.